



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Diskussionsentwurf eines „Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts
(Abstammungsrechtsreformgesetz – AbReG)“

Berlin, 24.07.2025

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

In dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) aus der letzten Legislaturperiode werden grundlegende Vorschläge zur Reform des Abstammungsrechts behandelt. Ausweislich der Begründung ergibt sich der Bedarf dieser Reform aus der Öffnung der Gesellschaft zu weiteren Familienformen – zusätzlich zu der traditionellen Form bestehend aus Mutter-Vater-Kind(er). Zudem werden Regelungen bezüglich der Embryonenspende vorgestellt, die sich allerdings auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung beschränken.

Die Bundesärztekammer begrüßt grundsätzlich die Intention, rechtliche Regelungen zur Klärung des Rechts der infolge einer Embryonenspende geborenen Personen auf Auskunft über ihre Abstammung zu treffen. Allerdings greift der Diskussionsentwurf damit nur eine der von der Bundesärztekammer bereits in ihrem 2020 veröffentlichten Memorandum zur Reform des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) aufgestellten Forderungen auf. Die Bundesärztekammer hatte seinerzeit unterstrichen: „Bei einer Reform der gesetzlichen Regelungen sollte(n) aus medizinischer Sicht insbesondere [...] für die rechtliche Abstammung auch bei Embryospende [...] die gesetzliche Regelung des § 1591 BGB [„Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“] beibehalten werden; das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung durch gesetzliche Regelungen und organisatorische Vorkehrungen auch im Falle [...] der Embryospende gewährleistet (z. B. durch Ausweitung oder in Anlehnung an das SaRegG) und somit das Kindeswohl der nach [...] Embryospende geborenen Kinder gestärkt werden“,

(https://www.wbbaek.de/fileadmin/user_upload/old-files/downloads/pdf-Ordner/MuE/2020-09-11_Memorandum_DAEB_final.pdf). Aus Sicht der

Bundesärztekammer bedarf es insbesondere mit Blick auf offene ethische und rechtliche Fragen weitergehender Regelungen für Embryonenspenden in Deutschland, beispielsweise hinsichtlich der Allokation bzw. Vermittlung der Embryonen, der Information und Aufklärung der Beteiligten sowie der Rechtsfolgen.

Unverändert kritisch bewertet die Bundesärztekammer den stigmatisierenden Begriff „künstliche Befruchtung“ und bittet um Prüfung, ob nicht der sachlich korrekte Begriff „ärztlich assistierte Reproduktion“ bzw. „assistierte Reproduktion“ verwendet werden kann.

2. Vorbemerkung

Die Bundesärztekammer hat sich im Vorfeld wiederholt mit Aspekten der Embryonenspende in Deutschland beschäftigt. Die entsprechenden Positionen und Konzepte wurden zuletzt im Jahr 2020 in dem Memorandum der Bundesärztekammer „Dreierregel, Eizellspende und Embryospende im Fokus – Memorandum für eine Reform des Embryonenschutzgesetzes“ zusammengestellt

(https://www.wbbaek.de/fileadmin/user_upload/old-files/downloads/pdf-Ordner/MuE/2020-09-11_Memorandum_DAEB_final.pdf). Dort hat die Bundesärztekammer

bereits festgestellt: „Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer solchen Embryospende [...] sind in Deutschland gesetzlich nicht geregelt.“

3. Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 6 Nummer 1: Änderung der Überschrift des Samenspenderregistergesetzes *Erweiterung des Samenspenderregistergesetzes um Embryonenspenden*

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Überschrift des bisherigen „Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen (Samenspenderregistergesetz - SaRegG)“ soll geändert werden in „Gesetz zur Errichtung eines Keimzellspendenregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über die spendenden Personen (Keimzellspendenregistergesetz – KeRegG)“.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer kritisiert die geplante Gesetzesbezeichnung aus rechtssystematischen Gründen.

§ 4 Abs. 30 S. 2 Arzneimittelgesetz (AMG) definiert den Begriff „Keimzellen“ als „Menschliche Samen- und Eizellen“ und grenzt ihn klar von den rechtlich nicht als Arzneimitteln eingeordneten Begriffen „imprägnierte Eizellen“ und „Embryonen“ ab. Der mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf vollzogenen Subsumtion des Begriffes „Embryo“ unter den Begriff „Keimzellen“ kann im Interesse der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung nicht gefolgt werden, da Embryonen gemäß rechtlicher Definition in § 4 Abs. 30 S. 2 AMG keine Keimzellen sind. Die detaillierte und präzise begriffliche Definition in diesem Bereich ist u. a. erforderlich, da die Übertragung eines Embryos auf eine andere Frau als die, von der die Eizelle stammt, nicht strafbar ist, während die Übertragung einer imprägnierten Eizelle eine strafbare Handlung darstellt (vgl. Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 04.11.2020 – 206 St RR 1459/19-1461/19). Zudem weist die Bundesärztekammer auch mit Blick auf die gemäß § 16b TPG im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut aufgestellte „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen oder Keimzellgewebe im Rahmen der assistierten Reproduktion, umschriebene Fortschreibung 2022“

(https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Medizin_und_Ethik/RiLi-ass-Reproduktion.pdf) auf das Erfordernis trennscharfer, eindeutiger Begriffsdefinitionen hin.

Aus Sicht der Bundesärztekammer wird mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf lediglich der Teilaspekt „Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung nach Embryonenspende“ rechtlich geregelt. Die zum Teil erheblichen ethischen und rechtlichen Fragen für Embryonenspenden in Deutschland bleiben offen, beispielsweise hinsichtlich der Allokation bzw. Vermittlung der Embryonen, der Information und Aufklärung der Beteiligten sowie der Rechtsfolgen. Angesichts des hochdifferenzierten Rechtsrahmens insbesondere für die Spende und Übertragung menschlicher Zellen und Gewebe, den Umgang mit menschlichen Embryonen und die Adoption geborener Kinder erscheint nicht nachvollziehbar, dass die Spende von menschlichen Embryonen weiter in einer rechtlichen „Grauzone“ erfolgen soll. Die Betroffenen haben nicht nur biologische Vollgeschwister, sondern in der Regel auch zwei Elternteile, und wachsen – vergleichbar mit der Adoption geborener Kinder – in einer anderen Familie auf. Die Schutzpflicht des Staates für das (ungeborene) Leben und das Persönlichkeitsrecht gebietet es, dass die derzeit in Deutschland von eingetragenen Vereinen (<https://www.netzwerk-embryonenspende.de/>) organisierte Embryonenspende für alle Beteiligten rechtssicher gestaltet wird.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer fordert nachdrücklich, die offenen ethischen und rechtlichen Fragen der Embryonenspende gesetzlich zu regeln und so Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen.

Sollte an der mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf verfolgten fragmentarischen Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung nach Embryonenspende festgehalten werden, sollte das Gesetz an die bestehenden rechtlichen Begriffsdefinitionen angepasst und entsprechend umbenannt werden, beispielsweise in „Gesetz zur Errichtung eines Keimzell- und Embryonenspendenregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über die spendende Person (Keimzellspenden- und Embryonenspendenregistergesetz – KeERegG).

Diese Terminologie ist folglich konsequent anzuwenden – beispielsweise muss es in Art. 6 Nr. 2 des Diskussionsentwurfes entsprechend heißen: „§ 1 Keimzellspenden- **und Embryonenspendenregister**“.